

**Artenschutzrechtliche Prüfung**  
zum  
**Bebauungsplan**  
**Sondergebiet „Reiterhof“, Gemeinde Neuenkirchen**

**Auftraggeber:**

IMMOBILIEN AM LÖNSPARK GmbH  
Tiergartenstr. 11  
30559 Hannover

**Auftragnehmer:**

Planungsgruppe Landespflege

**Bearbeitung:**

Dipl.-Ing. Bernd Blanke

Hannover, 02. Juni 2020

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1. Anlass und Aufgabenstellung</b> .....	<b>1</b>
<b>2. Artenschutzrechtlicher Rahmen</b> .....	<b>1</b>
2.1. Rechtlicher Rahmen .....	1
2.2. Artenschutzrechtliche Vorgehensweise und Methodik .....	4
2.3. Artenschutzrechtlich relevante Wirkungen des Vorhabens .....	5
<b>3. Vorprüfung - Ermittlung des relevanten Artenspektrums</b> .....	<b>6</b>
3.1. Datengrundlagen für die Vorprüfung.....	6
3.2. Beschreibung des Vorhabens und der bestehenden Situation.....	6
3.3. Ermittlung des relevanten Artenspektrums .....	8
<b>4. Behandlung der Verbotstatbestände – Konfliktanalyse</b> .....	<b>10</b>
4.1. Fledermäuse .....	10
4.2. Brutvögel .....	11
4.3. Kriechtiere .....	11
<b>5. Vorkehrungen zur Vermeidung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen geschützter Tierarten</b> .....	<b>12</b>
<b>Quellen</b> .....	<b>14</b>

## Tabellenverzeichnis

Tab. 1	Zuordnung von möglichen Wirkungen des Vorhabens zu den Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG und Wirkungsbereich des Vorhabens .....	6
Tab. 2:	Artengruppen, europarechtlich geschützte Arten und Untersuchungsstand .....	8

## Abbildungsverzeichnis

Abb. 1	Städtebaulicher Entwurf für den Reiterhof.....	2
Abb. 2	Übersicht über besonders und streng geschützte Arten (verändert nach BFG 2008).....	4
Abb. 3	Artenschutzrechtliche Prüfung bei Vorhaben nach § 44 Abs. 1 und Abs. 5 BNatSchG (Quelle: LUBW 2018, Auszug).....	5
Abb. 4	Abreiteplatz (zukünftige Reithalle).....	7
Abb. 5	Wiese zwischen Hauptgebäude und Falshorner Straße.....	7

## 1. Anlass und Aufgabenstellung

Der Bebauungsplan „Reiterhof Gärtner“ hat die Umnutzung eines bestehenden Kinderheims mit umgebendem Gelände zu einem Reiterhof zum Gegenstand. Im Zuge der damit verbundenen Veränderungen werden zwei bestehende Gebäude anders genutzt und zwei Gebäude auf bisherigen Freiflächen neu errichtet.

Für diesen Bebauungsplan ist zu prüfen, inwieweit durch das geplante Vorhaben Belange des Artenschutzes berührt sein können. Um diese Prüfung vornehmen zu können wird der hiermit vorgelegte Artenschutzrechtliche Fachbeitrag erstellt. Dieser Fachbeitrag untersucht die Veränderungen auf der Basis des vorliegenden Städtebaulichen Entwurfs (nachfolgende Seite), der die konkret geplanten baulichen Maßnahmen abbildet.

## 2. Artenschutzrechtlicher Rahmen

### 2.1. Rechtlicher Rahmen

Der rechtliche Rahmen ergibt sich aus der nationalen Gesetzgebung (§ 44, § 45 BNatSchG) sowie aus den einschlägigen europäischen Richtlinien (Art. 12, 13 FFH-Richtlinie und Art. 5 Vogelschutz-Richtlinie – VSch-RL).

Zu betrachten sind die **streng geschützten** und die **besonders geschützten** Arten. Diese werden in § 7 (2) Nr. 13 und 14 BNatSchG definiert. Bei den **streng geschützten Arten** handelt es sich um Arten, die aufgeführt sind in:

- 1) Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EU-Artenschutzverordnung),
- 2) Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) oder
- 3) Rechtsverordnung nach § 54 (2) BNatSchG (Bundesartenschutzverordnung, Anlage 1, Spalte 3).

Als **besonders geschützt** gelten die genannten streng geschützten Arten sowie zudem:

- 1) Arten des Anhangs B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EU-Artenschutzverordnung),
- 2) Arten in einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) BNatSchG (Bundesartenschutzverordnung, Anlage 1, Spalte 2) und
- 3) alle europäischen Vogelarten entsprechend Art. 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie.

Im Artenschutzbeitrag wird untersucht, inwieweit es bei streng und besonders geschützten Arten zu Schädigungen oder Störungen i. S. des § 44 BNatSchG kommen kann.



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2019 LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen

**Planungsbüro REINOLD**  
 Raumplanung und Städtebau (IfR)  
 31737 Rinteln - Seetorstraße 1a  
 Telefon 05751 - 9646744 Telefax 05751 - 9646745



Maßstab 1 : 1.000

**Abb. 1**

Änderung SO - Gebiet Kinderheim  
 in SO - Gebiet Reiterhof  
 Falshorner Str. 33  
 Gemeinde Neuenkirchen

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten (Zugriffsverbote)

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Handelt es sich um ein privilegiertes Bauvorhaben nach § 44 (5) BNatSchG und sind folgende Arten zu betrachten:

- Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie,
- europäische Vogelarten oder
- Arten der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (derzeit ist eine solche Rechtsverordnung noch nicht erlassen).

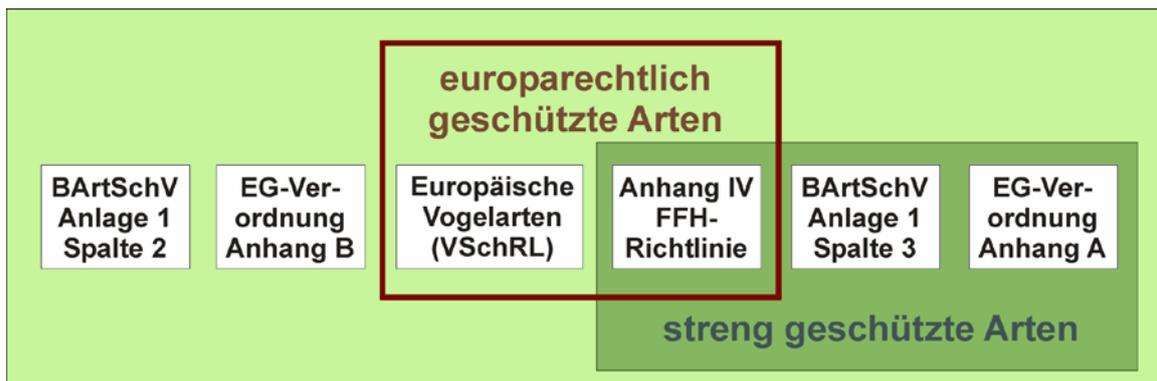
Für Vorhaben, die der Eingriffsregelung unterliegen, gilt zudem:

1. Es liegt ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. Es liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. Es liegt ein Verstoß gegen das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Bei anderen, nur besonders geschützten Arten (s. Abb. 3) liegt bei der Durchführung von Eingriffen oder Vorhaben kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote vor (§ 44 (5) Satz 5 BNatSchG). Für Standorte wild lebender Pflanzen nach Anhang IVb der FFH-Richtlinie gilt entsprechendes.

Da es sich bei der geplanten Baumaßnahme um ein Vorhaben handelt, das entsprechend § 44 (5) BNatSchG zulässig ist, sind von der Gruppe aller besonders und streng geschützten Arten somit im Artenschutzbeitrag nur die **Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie** sowie die **europäischen Vogelarten** beachtlich, die dem Gemeinschaftsrecht der Europäischen Union unterliegen (s. Abb. 1). Sie werden im Folgenden als **europarechtlich geschützte Arten** zusammengefasst.

Abb. 2 Übersicht über besonders und streng geschützte Arten (verändert nach BFG 2008)

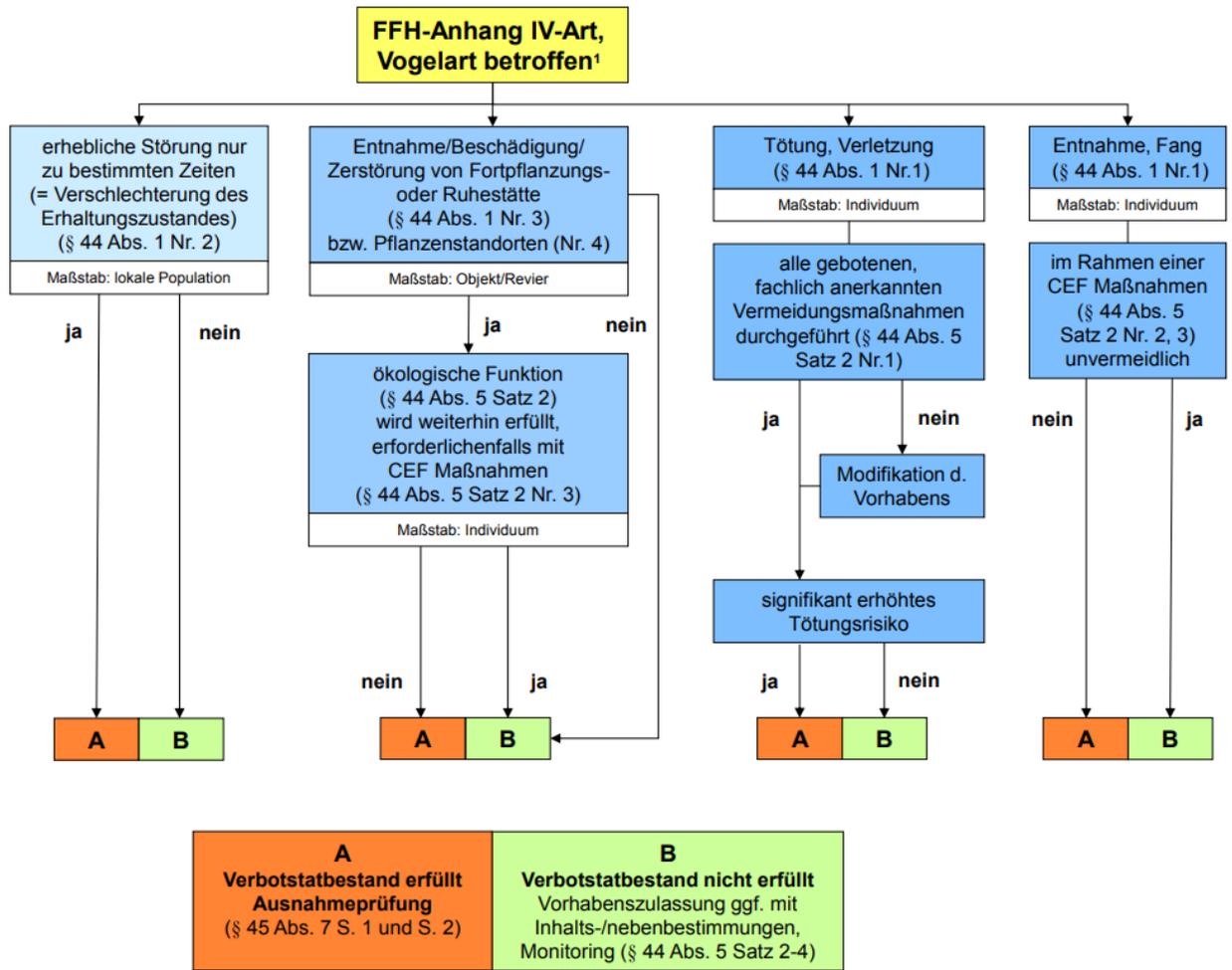


Die aufgeführten Zugriffsverbote des Artenschutzrechts sind als strikt geltendes Recht zu begreifen. Verstöße gegen diese Verbote können nicht im Wege der planerischen Abwägung sondern nur im Rahmen einer Ausnahmeregelung nach § 45 (7) BNatSchG überwunden werden, z.B. wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen, einschließlich solche sozialer und wirtschaftlicher Art.

## 2.2. Artenschutzrechtliche Vorgehensweise und Methodik

Abb. 4 fasst die Regelungsstatbestände bei der artenschutzrechtlichen Prüfung zusammen und zeigt anhand eines Ablaufschemas auf, welche Prüf- und Beurteilungsschritte im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung durchgeführt werden müssen und welche Konsequenzen sich daraus ergeben.

Abb. 3 Artenschutzrechtliche Prüfung bei Vorhaben nach § 44 Abs. 1 und Abs. 5 BNatSchG (Quelle: LUBW 2018, Auszug)



### 2.3. Artenschutzrechtlich relevante Wirkungen des Vorhabens

Bezüglich der vier Verbotstatbestände können die in Tab. 1 aufgeführten Wirkungen des Vorhabens grundsätzlich zu artenschutzrechtlichen Konflikten führen. Ob dies der Fall ist, wird für jede relevante Art im Rahmen der Konfliktanalyse untersucht (s. Kap. 4).

Tab. 1 Zuordnung von möglichen Wirkungen des Vorhabens zu den Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG und Wirkungsbereich des Vorhabens

Verbotstatbestand / mögliche Wirkung des Vorhabens	zeitliche Phase	Wirkungsbereich
<b>Tötung, Verletzung (§ 44, Abs. 1 Nr.1)</b>		
Tötung, Verletzung von Tieren innerhalb des Baustellenbereichs, durch Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Überschneidung mit §44 Abs. 1 Nr. 3) oder durch Störungen, die die Aufgabe des Nachwuchses zur Folge haben (Überschneidung mit §44 Abs. 1 Nr. 2)	Bauphase, Betrieb	Vorhabensgebiet und nähere Umgebung
<b>erhebliche Störung zu bestimmten Zeiten (§ 44, Abs. 1 Nr.2)</b>		
Verdrängungseffekte, Licht- und Lärmemissionen	Bauphase, Anlage, Betriebsphase	Effektdistanzen, Fluchtdistanzen und Störradien
<b>Beschädigung / Zerstörung von Fortpflanzung und Ruhestätten (§ 44, Abs. 1 Nr. 3)</b>		
a) Flächeninanspruchnahme	Bauphase, Anlage	Vorhabensbereich
b) Überbauung	Anlage	Gebäude und Anlagen
<b>Beschädigung / Zerstörung von Pflanzenstandorten (§ 44, Abs. 1 Nr. 4)</b>		
a) Flächeninanspruchnahme	Bauphase, Anlage	Baustellenbereich
b) Überbauung	Anlage	Gebäude und versiegelte Flächen

### 3. Vorprüfung - Ermittlung des relevanten Artenspektrums

#### 3.1. Datengrundlagen für die Vorprüfung

Für die Vorprüfung sind folgende Quellen ausgewertet worden:

- An allgemeinen Informationen zum Vorkommen geschützter Arten in Niedersachsen das Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten (THEUNERT 2008a, 2008b),
- Potenzialabschätzung des Vorkommens von Arten auf Basis der Biotopausstattung im Vorhabensgebiet und in der näheren Umgebung,
- Geländebegehung am 01.05.2019.

#### 3.2. Beschreibung des Vorhabens und der bestehenden Situation

Das 1,28 ha große Areal des ehemaligen Kinderheimgeländes ist bislang durch das Hauptgebäude und ein Nebengebäude geprägt. Dazu kommen Flächen für Zuwegungen und Parkplätze, begrünte Freiflächen, ein Aufenthaltsbereich (Terrasse), Garagen sowie ein Abreiteplatz (vgl. Abb. 1).

Das Hauptgebäude, ein bisheriges Kinderheim, wird erhalten und soll zukünftig für Gästezimmer, eine Pächterwohnung sowie für Physiotherapie und Bewirtung genutzt werden. Dafür ist ein Umbau erforderlich, der sich auf die Innenräume bezieht. Das Nebengebäude wird ebenfalls erhalten. Hier sollen auch zukünftig ebenerdig 6 Pferdeboxen und darüber zwei Gästewohnungen verbleiben. An den Abmessungen von Haupt- und Nebengebäude sind keine Veränderungen geplant. Auf dem bestehenden, sich als Sandfläche darstellenden Abreiteplatz (s. Foto) ist der Neubau einer Reithalle geplant.

Abb. 4 Abreiteplatz (zukünftige Reithalle)



Abb. 5 Wiese zwischen Hauptgebäude und Falshorner Straße



Auf der Fläche eines Mähgrünlands im südwestlichen Teil des Geländes ist als Neubau ein Stallgebäude für 18 Pferde vorgesehen. Südlich daneben soll eine abgedeckte Mistlagerfläche entstehen. Das Mähgrünland ist als „Intensivgrünland trockenerer Mineralböden“ (GIT; nach v. DRACHENFELS 2016) anzusprechen. Auf ihm wächst – knapp westlich des geplanten Stallgebäudes - ein Siedlungsgehölz, das vorwiegend aus Tanne (*Abies spec.*) besteht. Es kann erhalten werden. Auf der Wiese befindet sich zudem ein abgestorbener Strauch, der dem Neubau weichen muss. Am Südostrand des Abreiteplatzes grenzt eine Hecke aus standortfremden Gehölzen (HFX, Fichte) an, die erhalten werden soll. Fast das gesamte Vorhabengelände ist mit einem waldähnlichen Gehölzbestand umgeben, in dem Nadelbäume (Fichte, Kiefer) dominieren.

### 3.3. Ermittlung des relevanten Artenspektrums

Tab. 2 enthält eine Zusammenstellung aller beachtlichen Artengruppen mit Vorkommen europarechtlich geschützter Arten. Für jede Artengruppe wird geprüft, ob ihr Vorkommen aufgrund der vorhandenen Nutzungen und Habitatstrukturen zu erwarten ist. Im Ergebnis wird die Relevanz für die weitere Bearbeitung festgehalten.

Tab. 2: Artengruppen, europarechtlich geschützte Arten und Untersuchungsstand

Artengruppen mit Vorkommen europarechtlich geschützter Arten	Vorkommen europarechtlich geschützter Arten im Untersuchungsgebiet	Relevanz für Bearbeitung
Farn- und Blütenpflanzen	Im Vorhabensbereich sind keine in Niedersachsen vorkommenden, nach Anhang IV FFH-RL. geschützten Arten festgestellt worden, sie sind auf Grund der Biotopverhältnisse auch nicht möglich.	nicht relevant
Moose	In Niedersachsen kommen keine europarechtlich geschützten Arten vor.	nicht relevant
Flechten	In Niedersachsen kommen keine europarechtlich geschützten Arten vor.	nicht relevant
Pilze	In Niedersachsen kommen keine europarechtlich geschützten Arten vor.	nicht relevant
Fledermäuse	Ein Vorkommen von Fledermäusen (alle Anhang IV FFH-RL) ist möglich.	<b>relevant</b>
sonstige Säugetiere	Die nach Anhang IV FFH-RL streng geschützten Arten Wildkatze, Luchs, Biber, Fischotter, Meeressäuger, Feldhamster und Haselmaus kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Die Arten meiden den Siedlungsbereich oder haben spezifische Habitatansprüche, die im Plangebiet nicht erfüllt werden.	nicht relevant
Vögel	Es könnten nach Vogelschutzrichtlinie geschützte Vogelarten (z.B. Gebäudebrüter) im Plangebiet vorkommen. Das Vorkommen von Wiesenbrütern ist grundsätzlich möglich. Auch könnten in der Nähe brütende Vögel durch Störungen betroffen sein.	<b>relevant</b>
Kriechtiere	Das Vorkommen von Reptilien, die in Anhang IV FFH-RL verzeichnet sind, Zauneidechse und Schlingnatter, ist für das Untersuchungsgebiet nicht ausgeschlossen.	<b>relevant</b>
Lurche	Die nach Anhang IV FFH-RL streng geschützten Arten Geburtshelferkröte, Gelbbauchunke, Kreuzkröte, Knoblauchkröte, Moorfrosch, Kammmolch, Rotbauchunke, Wechselkröte, Laubfrosch, Springfrosch und Kleiner Wasserfrosch kommen im Plangebiet nicht vor, weil	nicht relevant

Artengruppen mit Vorkommen europarechtlich geschützter Arten	Vorkommen europarechtlich geschützter Arten im Untersuchungsgebiet	Relevanz für Bearbeitung
	hier geeignete Landlebensräume fehlen.	
Fische und Rundmäuler	Auszuschließen, da kein Gewässer im Plangebiet liegt	nicht relevant
Schmetterlinge	Die nach Anhang IV FFH-RL streng geschützten Arten Wald-Wiesenvögelchen, Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Schwarzfleckiger Ameisenbläuling sind extrem selten und im Untersuchungsraum aufgrund fehlender Habitate nicht zu erwarten. Eschen-Scheckenfalter, Großer Feuerfalter, Blauschilerner Feuerfalter, Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling gelten in Niedersachsen als ausgestorben. Der Nachtkerzenschwärmer fliegt bisweilen von Süden her ein, bildet hier aber keine dauerhaften Vorkommen.	nicht relevant
Hautflügler	In Niedersachsen kommen keine europarechtlich geschützten Arten vor.	nicht relevant
Käfer	Die Bestandssituation der Käferarten ist generell in Niedersachsen und in der betroffenen Region nur unzureichend erforscht. Von den europarechtlich geschützten Arten gelten Grubenlaufkäfer und Breitrand in Niedersachsen als ausgestorben und sind schon von daher nicht im Trassenumfeld zu erwarten. Der Breitflügel-Tauchkäfer benötigt naturnahe Stillgewässer, die vom Vorhaben nicht betroffen sind. Heldbock und Eremit sind von ihrer Verbreitung her nicht gänzlich ausgeschlossen; sie benötigen aber stärker dimensioniertes Totholz bzw. alte kränkelnde Bäume in Wäldern und Gehölzen. Solche Strukturen sind von dem Vorhaben nicht betroffen.	nicht relevant
Libellen	Auszuschließen, da kein Gewässer im Untersuchungsgebiet	nicht relevant
Echte Netzflügler	In Niedersachsen kommen keine europarechtlich geschützten Arten vor.	nicht relevant
Springschrecken (Heuschrecken)	In Niedersachsen kommen keine europarechtlich geschützten Arten vor.	nicht relevant
Webspinnen	In Niedersachsen kommen keine europarechtlich geschützten Arten vor.	nicht relevant
Krebse	In Niedersachsen kommen keine europarechtlich geschützten Arten vor.	nicht relevant
Weichtiere	Auszuschließen, da kein Gewässer im Untersuchungsgebiet	nicht relevant
Stachelhäuter	In Niedersachsen kommen keine europarechtlich geschützten Arten vor.	nicht relevant

Der erste Schritt der Vorprüfung liefert folgendes Ergebnis:

**Relevant** für die weitere Prüfung sind folgende Artengruppen: **Fledermäuse, Vögel** und **Kriechtiere**.

## **4. Behandlung der Verbotstatbestände – Konfliktanalyse**

### **4.1. Fledermäuse**

Fledermäuse können bei dem Vorhaben betroffen sein, sofern Quartierstandorte zerstört oder beeinträchtigt werden. Grundsätzlich ist es möglich, dass sich im Bereich der Dächer und Fassaden von Haupt- und Nebengebäude Nischen und kleine Hohlräume befinden, die als Sommerquartiere für Fledermäuse geeignet sein könnten. Die Putzfassade des Hauptgebäudes ist allerdings für Fledermausverstecke ungeeignet und auch an den Außenwänden des Nebengebäudes fanden sich keine Hinweise auf Fledermäuse.

Mögliche Quartierstandorte sind zudem Baumhöhlen. In unmittelbarer Nähe des neuen Stallgebäudes gibt es einige Bäume, die für das Vorhaben aber nicht gefällt werden müssen. Sie sind zudem frei von Stamm- und Asthöhlen und stellen somit keine potenziellen Fledermausquartiere dar.

#### **Tötungsverbot**

Eine Tötung von Fledermäusen ist möglich, wenn potenzielle Quartierstandorte zerstört werden. Dies kann im konkreten Fall aber weitgehend ausgeschlossen werden: Bei der Begehung fanden sich keinerlei Hinweise auf Fledermäuse an Fassaden oder Dachflächen. Zudem beschränken sich die mit der Umnutzung verbundenen baulichen Veränderungen auf die Innenräume der Gebäude. An Fassaden und Dachflächen sind keine baulichen Veränderungen geplant. Falls im Zuge der Umnutzung ein Umbau des Dachgeschosses geplant wird, ist vorher eine Untersuchung des Dachbodens auf Fledermausquartiere erforderlich. Falls Quartiere gefunden werden, ist Sorge zu tragen, dass die Fledermäuse sie vor Baubeginn verlassen haben und dass ebenfalls vor Baubeginn Ersatzquartiere geschaffen werden. Dies ist nicht nur erforderlich, um Tötungen zu vermeiden, sondern auch um Störungen auszuschließen, die möglichen Tötungen vorausgehen können.

Eine Tötung jagender Fledermäuse während der Bauzeiten etwa durch Baufahrzeuge oder durch Anliegerverkehr ist nicht zu befürchten, da diese nur langsam unterwegs sind und ein relevantes Kollisionsrisiko nur bei schnellem Verkehr (Straße, Schiene) besteht (BFN-FFH-VP-INFO 2018).

#### **Störungsverbot**

Einige Fledermausarten sind durchaus störungsempfindlich gegenüber Lärm- und Lichtemissionen. Nachgewiesen ist dies bei Straßenverkehrslärm und Straßenlaternen in Verbindung mit einem erhöhten Unfallrisiko. (BFN-FFH-VP-INFO 2018). Erhebliche Auswirkungen (die sich auf die lokale Population auswirken) sind weder durch den temporären Baubetrieb noch durch den Betrieb der neuen Gebäude oder durch Anliegerverkehr auf dem Gelände zu erwarten.

#### **Beschädigungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

Falls und bevor Baumaßnahmen im Dachbodenbereich des Hauptgebäudes durchgeführt werden, ist festzustellen, ob hier Quartiere für Fledermäuse vorhanden sind und ob sie von den Baumaßnahmen betroffen sind. Sollte dies der Fall sein, sind Fledermauskästen als Ersatzquartier aufzuhängen (optionale Ausgleichsmaßnahme/ CEF-Maßnahme).

**Unter diesen Voraussetzungen kommt es zu keinen Verstößen gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG.**

## **4.2. Brutvögel**

Bei der Geländebegehung wurde der Vorhabensbereich auf Hinweise von Brutvögeln untersucht. In den Stallungen, die sich im bestehenden Nebengebäude befinden, wurden Rauchschwalben festgestellt. Hier wurden drei belegte Kunstnester erfasst, die Bruten waren erfolgreich. Insgesamt befinden sich sechs Kunstnester in den Pferdeställen des Nebengebäudes. An den Gebäudefassaden und an der Dachkonstruktion wurden keine Nester von Gebäudebrütern (z.B. Mehlschwalbe, Hausrotschwanz, Star, Turmfalke) festgestellt. Auch auf der Wiese und dem darauf wachsenden Gehölz konnte kein Brutplatz beobachtet werden. Der Abreiteplatz ist auf Grund der Sandauflage und seiner Nutzung als Brutplatz ungeeignet (s. Foto). Im Vorhabensbereich gibt es somit außer den Rauchschwalbennestern im Nebengebäude keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten europäisch geschützter Vogelarten.

### **Tötungsverbot**

Da Pferdeställe im Nebengebäude erhalten bleiben, kann das Vorkommen der Rauchschwalben als gesichert gelten. Tötungen durch die Zerstörung von bebrüteten Neststandorten im Zuge von Baumaßnahmen können somit ausgeschlossen werden.

Eine Tötung von Vögeln bei der Nahrungssuche durch Baufahrzeuge und -maschinen oder später Anliegerverkehr ist ebenfalls nicht zu befürchten, da diese meist langsam unterwegs sind und ein relevantes Kollisionsrisiko mit Vögeln nur bei schnellem Verkehr (Straße, Schiene) besteht (BFN-FFH-VP-INFO 2018).

### **Störungsverbot**

Vögel sind grundsätzlich eine gegenüber Lärm- und optischen Störreizen empfindliche Artengruppe. (BFN-FFH-VP-INFO 2018). Rauchschwalben sind allerdings die Nähe des Menschen und von ihm ausgehende Aktivitäten gewohnt. Der zusätzliche Baulärm dürfte deshalb keine Auswirkungen auf die hier brütenden Vögel haben.

### **Beschädigungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

Ein Verlust von Fortpflanzungsstätten von Brutvögeln wird von dem Vorhaben nicht ausgelöst.

**Somit kommt es zu keinen Verstößen gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG.**

## **4.3. Kriechtiere**

Der Vorhabensbereich ist fast durchgehend von waldähnlichen Gehölzbeständen umgeben. Dadurch ergeben sich Übergänge zwischen Wald und Offenland. Diese Übergangsbereiche ähneln Waldrändern und sind grundsätzlich geeignet als Lebensraum von Zauneidechsen und Schlingnattern. Zwar fanden sich keine Hinweise auf diese Arten, ihr Vorkommen kann aber auch nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Allerdings befinden sich in der Nähe der Baumaßnahmen (neues Gebäude Pferdestall, Reithalle) nur Gehölzränder mit Nord- und Nordostexposition. Zauneidechsen und Schlingnatter bevorzugen aber besonnte Randlinien in Südost- bis Südwestexposition (NLWKN 2013, S. 102f.). Ohnehin

meiden diese Reptilienarten die Nähe bewohnter Häuser wegen der Gefahren, die von herumstreunenden Haustieren, insbesondere Katzen, ausgehen. Insofern befinden sich in der Nahumgebung der Bauvorhaben keine geeigneten Zauneidechsen- und Schlingnatter-Habitate.

### **Tötungsverbot**

Tötungen durch die Zerstörung von Fortpflanzungsstätten im Zuge von Baumaßnahmen können ausgeschlossen werden, weil weder der Abreiteplatz noch die offene Wiese geeignete Fortpflanzungsstätten von Zauneidechse oder Schlingnatter darstellen.

Eine Tötung von Reptilien bei der Nahrungssuche durch Baufahrzeuge und -maschinen oder später Anliegerverkehr ist ebenfalls nicht zu befürchten, da sich in der Nähe keine geeigneten sonnenexponierten Lebensräume von Zauneidechse oder Schlingnatter befinden, von denen aus die Wiese als potentiell Nahrungsbereich aufgesucht werden könnte.

### **Störungsverbot**

Da sich in der Nähe der Bauvorhaben keine geeigneten Reptilien-Habitate befinden, kann es nicht zu relevanten Störungen durch Baubetrieb und Baulärm kommen.

### **Beschädigungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

Ein Verlust von Fortpflanzungsstätten von Zauneidechse und Schlingnatter wird von dem Vorhaben nicht ausgelöst.

**Somit kommt es zu keinen Verstößen gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG.**

## **5. Vorkehrungen zur Vermeidung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen geschützter Tierarten**

### **Schutzmaßnahme S1: Schutz von Fledermausquartieren**

Falls im Zuge der Umnutzung ein Ausbau des Dachgeschosses geplant wird, ist vorher eine Untersuchung des Dachbodens auf Fledermausquartiere erforderlich. Falls Quartiere gefunden werden, ist Sorge zu tragen, dass die Fledermäuse sie vor Baubeginn verlassen haben und dass ebenfalls vor Baubeginn Ersatzquartiere geschaffen wurden. Dies ist nicht nur erforderlich, um Tötungen zu vermeiden, sondern auch um Störungen auszuschließen, die möglichen Tötungen vorausgehen können.

**Optionale Ausgleichsmaßnahme A1 (CEF-Maßnahme): Aufhängen von Fledermauskästen**

Sollten bei der Durchführung der Schutzmaßnahme S1 Fledermausquartiere festgestellt werden, sind an der Ostfassade des Hauptgebäudes unterhalb des Dachüberstands 10 Fledermauskästen aufzuhängen.

Bearbeitet:

**Planungsgruppe Landespflege**

**Bernd Blanke, Landschaftsarchitekt**

Hannover, den 02.06.2020

## Quellen

- BAUER, H.-G., BEZZEL, E., FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas – Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Band 2: Passeriformes – Sperlingsvögel. – 2. Auflage. Wiebelsheim (Aula- Verlag). 622 S.
- BFN – Bundesamt für Naturschutz (2018): Beschädigungsverbot im Zusammenhang mit Eingriffen: <https://www.bfn.de/themen/planung/eingriffe/besonderer-artenschutz/beschaedigungsverbot.html>
- BFN – Bundesamt für Naturschutz (2018): FFH-VP-Info: <http://ffh-vp-info.de/FFHVP/Page.jsp?name=intro>
- DRACHENFELS, O. V. (2016): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope, Stand Juli 2016. Natursch. u. Landschaftspfl. in Nds., H. A/4, Hannover
- LUBW - LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2018): Ablaufschema zur artenschutzrechtlichen Prüfung bei Vorhaben nach §§ 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG sowie der Ausnahmegprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG. URL: <http://www.fachdokumente.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/101436/?COMMAND=DisplayBericht&FIS=200&OBJECT=101436&MODE=METADATA>
- NLWKN – NIEDERS. LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (2013): Lebensansprüche, Verbreitung und Erhaltungsziele ausgewählter Arten in Niedersachsen Teil 3: Amphibien, Reptilien, Fische. In: Infodienst Naturschutz Niedersachsen, 33. Jg., Nr.3, S. 89 - 118
- RUNGE, H. SIMON, M., WIDDIG, T., DOHM, P., KÖSTERMEYER, H. SMIT-VIERGUTZ, J. SZEDER, K. und H. W. LOUIS (2010) Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080
- THEUNERT, R. (2008a): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung – Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze.- In: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 28, Nr. 3, Hannover.
- THEUNERT, R. (2008b): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung – Teil B: Wirbellose Tiere.- In: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 28, Nr. 4, Hannover.